

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 45. der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben den 7. November 1878.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten

auf den 19. November d. J.

in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 18. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 19. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Kinderpest-Angelegenheiten.

Extra-Blatt Nr. 6.

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben den 16. Dezember 1878

Polizei-Anordnung.

Die polizeilichen Anordnungen vom 2. und 5. d. Mts. (Extrablatt Nr. 1 und 3), werden, insoweit es nicht durch diese Anordnungen schon selbst geschehen, hiermit auf den Kreis Guben ausgedehnt; nachdem die Kinderpest auch in Niemaschleba des dortigen Kreises zum Ausbruche gekommen ist.

Insbesondere wird nachstehende Bestimmung aus der Anordnung vom 5. d. Mts., Abschnitt I., hiermit wiederholt:

Der Transport von und der Handel mit lebendem oder totem Rindvieh, Schafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen thierischen Rohstoffen in frischem oder trockenem Zustande, Rauchsutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchten Kleidern, Geschirren und Stallgeräthen, darf nur gegen besonderen Erlaubnißschein stattfinden, welcher von der Ortspolizei-Behörde zu ertheilen ist.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Die Bestimmung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Frankfurt a. D., den 15. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Graf von Billers.

Nachstehende Bekanntmachung der Kaiserlich Königlich mährischen Statthalterei zu Brünn vom 9. d. M. wird hierdurch publizirt

Kundmachung.

Laut der Mittheilung der k. k. Statthalterei in Prag vom 6. d. Mts. Z. 70251, ist die Kinderpest in Ost-Preußen und in dem Königlich Preussischen Regierungsbezirke Frankfurt a. D. ausgebrochen.

Zur Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche nach Mähren, findet die Statthalterei auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 118) die Einfuhr von Hornvieh (Rindern, Schafen, Ziegen) aus den Königlich Preussischen Ländern nach Mähren, bis auf Weiteres zu unterjagen.

Dagegen wird die Einfuhr der, im §. 6 des erwähnten Gesetzes und der Durchführungs-Berordnung zu diesem Gesetze, genannten Gegenstände aus den seuchenfreien Gegenden mittelst der Eisenbahn und gegen Beibringung des Nachweises, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren, gestattet.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach §. 34 des oben gedachten Gesetzes geahndet.

Brünn, den 9. Dezember 1878.

Von der k. k. mähr. Statthalterei.

Seit der Veröffentlichung vom 12. d. Mts. sind theils wegen Verdachts, theils wegen Ausbruchs der Kinderpest weiter unter Sperre gestellt:

- 1) im Kreise Grossen a. D. ein zweites Gehöft in Merzwiese unter vorläufige Sperre, der Ort Merzwiese unter relative Sperre;
- 2) im Kreise Guben Niemaschleba unter relative Ortssperre, ein Gehöft dortselbst unter absolute Gehöftssperre;
- 3) im Kreise Ost-Sternberg unter vorläufige Gehöftssperre ein weiteres Gehöft in Sumatra, zwei weitere Gehöfte in Kriescht, ein Gehöft in Mauslow, ein Gehöft in St. Johannes, zwei Gehöfte in Maryland, ein weiteres Gehöft in Degnitz;
- 4) nach Nachricht der Königlichen Regierung in Merseburg ist der Ausbruch der Kinderpest ferner constatirt in Stolzenhain bei Linda, Kreis Schweinitz.

Frankfurt a. D., den 15. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Graf v. Billers.

Kinderpest-Angelegenheiten.

Extra = Blatt Nr. 7.

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben den 19. Dezember 1878.

Im dießseitigen Regierungsbezirke ist fernerweit die Kinderpest konstatiert worden:

- 1) im Kreise Königsberg am 17. Dezember cr. in Zornsdorf in einem Gehöfte;
- 2) im Kreise Landsberg a. W. am 15. Dezember cr. in Schützenforze in einem Gehöfte;
- 3) im Kreise West-Sternberg am 16. Dezember cr. in Drossen in einem Gehöfte;
- 4) im Kreise Ost-Sternberg am 17. Dezember cr. in Degnitz in drei weiteren Gehöften.

Ferner ist im Regierungsbezirk Potsdam

im Kreise Ober-Barnim am 17. Dezember cr. auf dem Vorwerk Bergthal bei Alt-Ranst Kinderpest = Verdacht und am 18. Dezember cr. in Strausberg in einem Gehöfte die Kinderpest selbst konstatiert worden.

Ueber die im dießseitigen Regierungsbezirke belegenen Ortschaften ist in Folge dessen die relative Orts-sperrre ganz resp. theilweise, soweit dies nicht schon geschehen, und über die betreffenden Gehöfte die absolute Gehöftesperrre verhängt worden.

Frankfurt a. D., den 18. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Nachstehend werden folgende weitere Anordnungen auswärtiger Behörden bekannt gemacht:

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem der Ausbruch der Kinderpest in Merzwiese, Kreis Crossen, und in Stolzenhain, Kreis Schweinitz, amtlich festgestellt ist, bestimmen wir auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873:

§. 1. Bis auf Weiteres ist die Verladung von Rindvieh auf der Eisenbahn, sowie die Abhaltung von Viehmärkten verboten in den Kreisen Grünberg, Freistadt, Sagan, Rothenburg D.-L., Hoyerswerda und Görlitz (Stadt und Land).

§. 2. Jeder, welcher zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Kinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach §. 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Gefängniß bis einem Jahre bestraft.

Die sämtlichen Polizeibehörden wollen überhaupt dem Gesundheitszustande des Rindviehes ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden.

Piegnitz, den 14. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Rindvieheinfuhr aus dem Königreich Preußen betreffend.

Nachdem die Kinderpest im Königreich Preußen amtlicher Mittheilung zufolge neuerdings bis in den Regierungsbezirk Merseburg vorgebrungen ist, so haben an Stelle der hiermit aufgehobenen Bekanntmachung vom 4. d. M. die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den königl. preussischen Regierungsbezirken Frankfurt a. D. und Piegnitz betreffend, nunmehr folgende Bestimmungen zu treten:

§. 1. Die Einfuhr von Rindvieh nach dem Königreiche Sachsen, welches innerhalb der königl. preussischen Regierungsbezirke Merseburg, Potsdam, Frankfurt a. D. und Piegnitz zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangt, ist verboten, wogegen die Einfuhr von dergleichen Vieh, welches aus andern Regierungsbezirken Preußens oder sonstigen sachsenfreien deutschen Ländern kommt, zur Zeit noch gestattet bleibt.

Kinderpest-Angelegenheiten.

Extra-Blatt Nr. 10.

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben den 27. Dezember 1878.

Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) und der residirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 147) wird hiermit Folgendes angeordnet:

Artikel 1. Alle Prammärkte und sonstige größere Ansammlungen von Menschen und Thieren im Bereiche des Kreises West-Sternberg sowie alle Wochenmärkte in der Stadt Drossen, werden hiermit bis auf Weiteres untersagt.

Artikel 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Artikel 3. Die Bestimmung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Frankfurt a. D., den 26. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Im diesseitigen Regierungsbezirke ist die Kinderpest fernerweit am 19. d. Mts. auf einem Gehöfte in Neumühl, Kreis Königsberg i. N. und am 25. d. Mts. auf einem Gehöfte in Detscher, Kreis West-Sternberg, konstatiert worden. In Folge dessen ist über diese Gehöfte die absolute Sperre, über die betreffenden Ortschaften die relative Sperre verhängt worden.

Außerdem ist auf zwei weiteren Gehöften in Drossen die Kinderpest konstatiert worden. Ueber diese Gehöfte, sowie über den Stadttheil, in welchem die qu. Gehöfte belegen sind, ist die absolute Sperre verhängt worden.

Frankfurt a. D., den 26. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Die absolute Gehöftersperre ist aufgehoben worden:

1. am 23. d. M. über das Gehöft des Bauers Gliese in Alt-Madlitz;
2. am 24. d. M. über das Gehöft des Bauers Schulz in Wüste-Sünnersdorf;
3. desgleichen des Kleinbürgers Friedrich Thiede zu Lebus;
4. desgleichen des Ackerbürgers Christian Thiede zu Lebus'er Loose;
5. desgleichen des Mittelbürgers Kiewitt zu Seelow'er Loose und
6. am 26. d. M. über das Gutsgehöft in Ringenwalde. Das Letztere unterliegt noch der relativen Sperre.

Frankfurt a. D., den 26. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.